Deutsche
Rentenversicherung
Bund

DRV Discussion Paper Series

No. 03/2026

Abschläge bei vorgezogenem Rentenbeginn – ein einfacher und systemadäquater Vorschlag zur Berechnung

Ludwig Gauckler

Juli 2026

https://doi.org/10.57823/hhjj-1z89

The DRV Discussion Paper Series aims to encourage discussion of current topics in pension policy and research. The views and conclusions expressed in the papers are those of the authors and do not necessarily represent the position of Deutsche Rentenversicherung Bund.

Deutsche Rentenversicherung Bund, Abteilung Forschung und Entwicklung
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin, Germany

DRV Discussion Paper No. 03/2026

Abschläge bei vorgezogenem Rentenbeginn – ein einfacher und systemadäquater Vorschlag zur Berechnung[a]

Ludwig Gauckler[b]

Abstract

A simple formula is derived that can be used to determine the monthly reduction rate for early retirement in the German statutory pension system. Unlike previous calculations, the new formula is based only on the standard principles for contribution assessment and benefit calculation within the German statutory pension system. The reduction rates calculated with this formula are slightly higher than the official ones.

Zusammenfassung

Es wird eine einfache Formel hergeleitet, mit der die Höhe des monatlichen Abschlagssatzes bei vorzeitigem Bezug einer Altersrente für langjährig Versicherte ermittelt werden kann. Im Gegensatz zu früheren Berechnungen liegen der neuen Formel nur die üblichen Prinzipien zur Beitragsbewertung und Leistungsbemessung in der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde. Die mit der Formel berechneten Abschlagssätze sind tendenziell etwas höher als der gesetzlich festgelegte monatliche Abschlagssatz.

JEL No. C60, H55, J26

[a]Für wertvolle Hinweise und Unterstützung bei der Erstellung des Beitrages bedankt sich der Autor bei Imke Brüggemann-Borck, Nicole Brumm, Anne Langelüddeke, Albert Lohmann, Mehran Seyed Hosseini und Holger Viebrok.

[b]Corresponding author: dr.ludwig.gauckler@drv-bund.de

1 Einleitung

Bei Bezug einer Altersrente für langjährig Versicherte werden die erworbenen Entgeltpunkte und damit die (Brutto-)Rente für jeden Monat des Rentenbezugs vor der Regelaltersgrenze um einen prozentualen Abschlag reduziert. Dieser monatliche Abschlagssatz ist gesetzlich auf 0,3 Prozent festgelegt (§ 177 SGB VI). Bei einer um ein Jahr vorgezogenen Altersrente für langjährig Versicherte beträgt der gesamte Abschlag zum Beispiel 3,6 Prozent.

Seit einiger Zeit wird wieder vermehrt diskutiert, ob der monatliche Abschlagssatz von 0,3 Prozent angepasst werden sollte. Zuletzt haben unter anderem der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Sachverständigenrat 2023, Ziffer 419) und die Bundesbank (Bundesbank 2025) darauf hingewiesen, dass aus ihrer Sicht die Abschläge etwas höher sein müssten. Andererseits gibt es aktuelle Berechnungen, nach denen die gesetzlich festgelegte Höhe der Abschläge angemessen ist (Seyed Hosseini 2023). Auch die Alterssicherungskommission 2026 hat sich mit dem Thema beschäftigt und empfiehlt eine Berechnung und regelmäßige Aktualisierung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem Ziel der Neutralisierung der finanziellen Auswirkungen eines vorgezogenen Rentenbezugs für die Versichertengemeinschaft (Alterssicherungskommission 2026, Empfehlung 9). Die erwähnten aktuellen Überlegungen schließen an eine Vielzahl vorausgegangener Berechnungen an, die auf unterschiedlichen Ansätzen und Annahmen beruhten (ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Kaltenbach (1981), Müller (1983), Ohsmann, Stolz und Thiede (2003), Salthammer (2003), Börsch-Supan (2004), Werding (2007), Gasche (2012), Pimpertz (2022)).

Hier soll ein neuer Ansatz zur Berechnung und Festlegung des monatlichen Abschlagssatzes vorgestellt werden. Dieser beruht nicht auf den bisher in der Literatur verwendeten versicherungsmathematischen Überlegungen, sondern auf der Versicherungsmathematik der gesetzlichen Rentenversicherung, also darauf, wie dort über die zentrale Größe der Entgeltpunkte Beiträge bewertet und Leistungen bemessen werden. Der Grundgedanke dabei ist, dass bei einem vorzeitigen abschlagsbehafteten Rentenbezug der Wert der zusätzlichen monatlichen Rentenzahlungen dem Wert der dafür im Gegenzug in Form von Abschlägen abgegebenen Entgeltpunkte entsprechen sollte, der wiederum durch ihren aktuellen Preis gegeben ist.

Die Herleitung wird genauer in den Abschnitten 2 und 3 sowie in einer Alternative in Abschnitt 6 vorgestellt. Abschnitt 4 ordnet die neue Herleitung in die bestehende Literatur ein. In Abschnitt 5 werden damit monatliche Abschlagssätze berechnet und Abschnitt 7 widmet sich Fragen der Anwendung in der Praxis. Abschnitt 8 stellt abschließend Vor- und Nachteile der vorgeschlagenen Berechnungsweise gegenüber.

2 Formel für den monatlichen Abschlagssatz bei einem um einen Monat vorgezogenen Rentenbeginn

Bei Bezug einer Altersrente für langjährig Versicherte beziehen Versicherte eine gewisse Anzahl von Monaten zusätzlich (vorzeitig) ihre Rente. Im Gegenzug verzichten sie ab dem vorzeitigen Rentenbeginn auf einen gewissen Anteil ihrer erworbenen Entgeltpunkte.

Im Folgenden wird zunächst vereinfachend davon ausgegangen, dass es sich um genau einen Monat zusätzlichen Rentenbezug handelt. Der hier verfolgte Ansatz zur Festlegung des monatlichen Abschlagssatzes beruht darauf, dass für das Vorziehen der Rente auch der entsprechende Preis zu zahlen wäre, und zwar konsequent gerechnet in den Entgeltpunkten, auf die in Form von Abschlägen verzichtet wird. Mit anderen Worten: Der Wert des zusätzlichen Monats Rentenbezug sollte dem Wert der Entgeltpunkte, auf die dafür im Gegenzug verzichtet wird, entsprechen.

Der Wert des zusätzlichen Monats Rentenbezug ist dabei gegeben durch

$$EGPT \cdot (1 - x) \cdot ARW,$$

wobei $EGPT$ die Anzahl der bis zum vorgezogenen Rentenbeginn erworbenen Entgeltpunkte, x den monatlichen Abschlagssatz und ARW den zum Zeitpunkt des vorgezogenen Rentenbeginns gültigen aktuellen Rentenwert bezeichnen.

Im Gegenzug wird auf $EGPT \cdot x$ Entgeltpunkte verzichtet. Systemadäquat ist der Wert dieser Entgeltpunkte gegeben durch ihren aktuellen Preis. Dieser wiederum beträgt

$$EGPT \cdot x \cdot BS \cdot DE,$$

wobei BS den zum Zeitpunkt der Abgabe der Entgeltpunkte gültigen Beitragssatz und DE das zu diesem Zeitpunkt gültige (jährliche) Durchschnittsentgelt bezeichnen.

Die Forderung, dass der Wert des zusätzlichen Monats Rentenbezug mit dem Wert der Entgeltpunkte, auf die dafür verzichtet wird, übereinstimmen sollte, führt somit auf die Gleichung

$$EGPT \cdot (1 - x) \cdot ARW = EGPT \cdot x \cdot BS \cdot DE.$$

Aufgelöst nach dem monatlichen Abschlagssatz x folgt

$$x = \frac{1}{1 + \frac{BS \cdot DE}{ARW}}.$$

Mit dieser Formel kann somit der monatliche Abschlagssatz aus dem Beitragssatz, dem Durchschnittsentgelt und dem aktuellen Rentenwert zum Zeitpunkt des Rentenzugangs berechnet werden. Im Verlauf des Rentenbezugs bleibt er unverändert.

3 Erweiterung auf einen um mehr als einen Monat vorgezogenen Rentenbeginn

Im vorangegangenen Abschnitt wurde eine Formel für den monatliche Abschlagssatz bei einem um einen Monat vorgezogenen Rentenbeginn hergeleitet. In diesem Abschnitt wird diese Formel erweitert auf den Fall eines Rentenbeginns, der allgemein um n Monate vorgezogenen wird ($n \geq 1$).

Mit den Bezeichnungen aus dem vorherigen Abschnitt ist der Wert der n zusätzlichen Monate Rentenbezug zum Zeitpunkt des vorgezogenen Rentenbeginns gegeben durch

$$n \cdot EGPT \cdot (1 - n \cdot x) \cdot ARW.$$

Durch die Nichtberücksichtigung zukünftiger Rentenanpassungen ist dies der Wert der zusätzlichen Monate Rentenbezug in Werten des Zeitpunkts des vorgezogenen Rentenbeginns. Letztendlich stellt dies eine Diskontierungsannahme dar, wie sie auch in anderen Herleitungen getroffen werden muss, hier aber auf einem deutlich kürzeren Zeitintervall von maximal 48 Monaten. Dass die Rente wegen vorzeitigen Versterbens keine vollen n Monate bezogen werden könnte, bleibt ebenfalls unberücksichtigt.

Der Wert (Preis) der $EGPT \cdot n \cdot x$ Entgeltpunkte, auf die im Gegenzug verzichtet wird, beträgt

$$EGPT \cdot n \cdot x \cdot BS \cdot DE.$$

Die Forderung, dass der Wert der zusätzlichen Monate Rentenbezug mit dem Wert der Entgeltpunkte, auf die dafür im Gegenzug verzichtet wird, übereinstimmen sollte, führt nun auf die Gleichung

$$n \cdot EGPT \cdot (1 - n \cdot x) \cdot ARW = EGPT \cdot n \cdot x \cdot BS \cdot DE.$$

Aufgelöst nach dem monatlichen Abschlagssatz x folgt

$$x = \frac{1}{n + \frac{BS \cdot DE}{ARW}}.$$

Der monatliche Abschlagssatz ist nach dieser Formel umso niedriger anzusetzen, je größer n ist, also je weiter der Rentenbeginn vorgezogen wird. Hintergrund ist, dass der Abschlag bei einem um mehrere Monate vorgezogenen Rentenbeginn additiv statt multiplikativ aus dem monatlichen Abschlagssatz berechnet wird.[1] Für $n = 1$ stimmt die Formel mit der in Abschnitt 2 für diesen Spezialfall hergeleiteten Formel überein.

4 Einordnung

In diesem Abschnitt soll der vorgestellte Ansatz zur Berechnung des monatlichen Abschlagssatzes bei vorzeitigem Bezug einer Rente für langjährig Versicherte in die bestehende Literatur eingeordnet werden.

Für die Berechnung und Festlegung des monatliche Abschlagssatzes werden grundsätzlich zwei Größen gegenübergestellt: Auf der einen Seite die zusätzlichen Monate mit Rentenbezug und auf der anderen Seite die Entgeltpunkte, auf die im Gegenzug verzichtet wird. Bei rein monetären Überlegungen (wie sie in der Regel angestellt werden) stellt sich dabei die Frage, wie der Wert der Entgeltpunkte, auf die verzichtet wird, bestimmt wird. Dabei gibt es in der Literatur bisher im Wesentlichen zwei Ansätze.

Der erste Ansatz besteht darin, den Wert der Entgeltpunkte, auf die verzichtet wird, mit den aus Sicht der Rentenversicherung deshalb im weiteren Lebensverlauf eingesparten Rentenausgaben gleichzusetzen (Längsschnittsperspektive, zum Beispiel Bundesbank (2025)). Neben Annahmen über die zukünftige Entwicklung des aktuellen Rentenwerts und der Sterblichkeit ist dabei eine Annahme zur Diskontierung erforderlich.

In einem zweiten Ansatz wird das Ziel der Beitragssatzneutralität von vorgezogenem Rentenbezug verfolgt. Hierzu wird der Wert der Entgeltpunkte, auf die verzichtet wird, mit den aus Sicht der Rentenversicherung deshalb im laufenden Jahr bei allen Rentenbeziehenden insgesamt eingesparten Rentenausgaben gleichgesetzt (Querschnittsperspektive, zum Beispiel Seyed Hosseini (2023)). Dies erfordert theoretisch eine Annahme zur aktuellen Struktur des Rentenbestands. Da jedoch aktuell im Rentenbestand noch nicht alle Personen gleichermaßen von Abschlägen betroffen sind, ist das noch nicht sinnvoll möglich. Stattdessen werden deshalb Annahmen zur zukünftigen Struktur des Rentenbestands getroffen, was wiederum zahlreiche Annahmen erforderlich macht.

[1] Der Zugangsfaktor bei einem um n Monate vorgezogenen Rentenbeginn ist $1 - n \cdot x$ statt $(1 - x)^n$.

Im vorliegenden Artikel wird als dritte grundsätzliche Alternative vorgeschlagen, dass der Wert der Entgeltpunkte, auf die verzichtet wird, systemadäquat durch ihren im Rentenversicherungssystem festgelegten aktuellen Preis gegeben ist.

Unter strengen Annahmen sind die beiden ersten Ansätze äquivalent (Salthammer 2003) und unter noch etwas strengeren Annahmen sind sogar alle drei Ansätze äquivalent (siehe Anhang).

Nicht berücksichtigt werden bei der vorgestellten neuen Herleitung – ebenso wie bei den bisherigen versicherungsmathematischen Herleitungen – die Anreize, die mit Abschlägen möglicherweise gesetzt werden sollen, oder verteilungspolitische Ziele, die mit Abschlägen möglicherweise erreicht werden sollen. Nicht möglich ist bei der vorgestellten Herleitung zudem eine Berücksichtigung des individuellen Risikos. Da individuelle Risiken in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich „wegtypisiert" werden, ist eine solche Nichtberücksichtigung des individuellen Risikos systemadäquat.

Der mit der neuen Formel berechnete monatliche Abschlagssatz ist umso niedriger, je höher die Kosten eines Entgeltpunkts ($BS \cdot DE$) im Verhältnis zu seinem aktuellen monatlichen Wert (ARW) sind. Sie fallen also zum Beispiel umso niedriger aus, je höher die Lebenserwartung ist. Auch eine sinkende Geburtenrate oder ein rückläufiger Anteil des Bundes an der Finanzierung der Rentenversicherung führt unter sonst gleichen Bedingungen mit der hergeleiteten Formel zu niedrigeren Abschlagssätzen. Der Zusammenhang mit der Lebenserwartung ist auch bei den bisherigen Herleitungen von Abschlagssätzen gegeben, wohingegen Änderungen der Geburtenrate oder des Anteils des Bundes an der Finanzierung dort in der Regel keine Auswirkungen haben.[2] Ob diese Zusammenhänge sinnvoll sind oder nicht, soll hier nicht beurteilt werden; im Sinne des der Herleitung zugrunde liegenden Postulats, dass der Wert der in Form von Abschlägen abzugebenden Entgeltpunkte dem Wert der dafür erhaltenen zusätzlichen Rentenzahlungen entsprechen sollte, sind sie jedenfalls folgerichtig.

5 Ergebnisse

Mit den Formeln aus den Abschnitten 2 und 3 ergeben sich die in Tabelle 1 dargestellten monatlichen Abschlagssätze. Differenziert wird dabei nach dem Jahr des Rentenbeginns, denn die hergeleiteten Formeln hängen von den zu diesem Zeitpunkt geltenden Werten für den Beitragssatz, das Durchschnittsentgelt und den aktuellen Rentenwert ab. Für die Zukunft werden dabei

[2] Theoretisch müsste eine sinkende Geburtenrate auch beim zweiten oben erwähnten Ansatz aus der Literatur (Beitragssatzneutralität) einen Einfluss haben, allerdings abstrahieren die Modelle in der Regel davon.

die Ergebnisse der Frühjahrsfinanzschätzung 2026 zugrunde gelegt (Deutsche Rentenversicherung Bund 2026).

Tabelle 1: Berechnete monatliche Abschlagssätze.

Jahr des Rentenbeginns	Beitragssatz*	Aktueller Rentenwert (West) zu Jahresbeginn* (in Euro)	endgültiges jährliches Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 SGB VI* (in Euro)	monatlicher Abschlagssatz bei einem um einen Monat vorgezogenen Rentenbeginn	monatlicher Abschlagssatz bei einem um 48 Monate vorgezogenen Rentenbeginn
2015	18,7 %	28,61	35363	0,43 %	0,36 %
2016	18,7 %	29,21	36187	0,43 %	0,36 %
2017	18,7 %	30,45	37077	0,44 %	0,36 %
2018	18,6 %	31,03	38212	0,43 %	0,36 %
2019	18,6 %	32,03	39301	0,44 %	0,36 %
2020	18,6 %	33,05	39167	0,45 %	0,37 %
2021	18,6 %	34,19	40463	0,45 %	0,37 %
2022	18,6 %	34,19	42053	0,44 %	0,36 %
2023	18,6 %	36,02	44732	0,43 %	0,36 %
2024	18,6 %	37,60	47085	0,43 %	0,36 %
2025	18,6 %	39,32	48780	0,43 %	0,36 %
2030	20,0 %	46,72	57279	0,41 %	0,34 %
2035	20,9 %	52,76	66402	0,38 %	0,32 %
2040	21,1 %	60,13	76978	0,37 %	0,31 %

* Aktueller Rentenwert zu Jahresbeginn ab 2028 und Beitragssatz ab 2027 geschätzt, Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 ab 2025 geschätzt; Stand: Frühjahrsfinanzschätzung 2026

Dargestellt wird in Tabelle 1 zum einen der monatliche Abschlagssatz, der sich bei einem um einen Monat vorgezogenen Rentenbeginn ergibt, und zum anderen der monatliche Abschlagssatz, der sich bei einem um 48 Monate vorgezogenen Rentenbeginn ergibt.

Bei einem um einen Monat vorgezogenen Rentenbeginn wird mit der vorgeschlagenen Formel aktuell, in der jüngeren Vergangenheit und in der mittelfristigen Zukunft ein monatlicher Abschlagssatz von 0,41 bis 0,45 Prozent statt des gesetzlich festgelegten Werts von 0,3 Prozent berechnet, siehe Tabelle 1. Langfristig ergibt sich mit der Formel ein monatlicher Abschlagssatz von rund 0,37 Prozent.

Bei einem um 48 Monate vorgezogenen Rentenbeginn liefert die Formel monatliche Abschlagssätze, die um 0,06 bis 0,08 Prozentpunkte niedriger sind als bei einem um nur einen Monat vorgezogenen Rentenbeginn, siehe ebenfalls Tabelle 1. In der jüngeren Vergangenheit und in der mittelfristigen Zukunft werden in diesem Fall monatliche Abschlagssätze von 0,34 bis 0,37 Prozent berechnet. Langfristig ergibt sich ein monatlicher Abschlagssatz von rund 0,31 Prozent, der nahe an dem heute geltenden Wert von 0,3 Prozent liegt.

Die mit der hergeleiteten Formel für die Gegenwart berechneten Werte stimmen ungefähr mit den kürzlich auf anderem Wege ermittelten Werten der Bundesbank überein (Bundesbank 2025).

6 Alternative mit Berücksichtigung der Krankenversicherung der Rentner

Wenn der Wert der zusätzlichen Monate Rentenbezug nicht als Bruttorente, sondern als Bruttorente zuzüglich des von der Rentenversicherung übernommenen Beitragsanteils zur Krankenversicherung definiert wird, müssen die Formeln aus den Abschnitten 2 und 3 angepasst werden. Es ergibt sich dann die Formel

$$x = \frac{1}{n + \frac{BS \cdot DE}{ARW \cdot \left(1 + \frac{KV}{2}\right)}}$$

für den monatlichen Abschlagssatz x, wobei KV den Beitragssatz zur Krankenversicherung einschließlich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes bezeichnet.

Der so berechnete monatliche Abschlagssatz fällt etwas höher aus als der mit den Formeln aus den Abschnitten 2 und 3 berechnete. Zum Beispiel würde sich mit den Werten des Jahres 2023 bei einem um einen Monat vorgezogenen Rentenbeginn ein monatlicher Abschlagssatz von 0,47 Prozent anstelle von 0,43 Prozent und bei einem um 48 Monate vorgezogenen Rentenbeginn ein monatlicher Abschlagssatz 0,38 Prozent anstelle von 0,36 Prozent ergeben.

7 Praktische Umsetzung

Möchte man die in den Abschnitten 2 und 3 hergeleitete Formel für den monatlichen Abschlagssatz einsetzen, gibt es zwei grundsätzliche Optionen.

Einerseits kann argumentiert werden, dass der Fall des maximalen Vorziehens des Rentenbeginns um 48 Monate perspektivisch am relevantesten sein wird und dass der monatliche Abschlagssatz langfristig festgelegt werden sollte. Dann führen die Ergebnisse aus Abschnitt 5

zur Schlussfolgerung, dass die aktuelle Höhe des monatlichen Abschlagssatzes von 0,3 Prozent angemessen ist. Die vorgestellten Überlegungen liefern in diesem Argumentationsstrang somit eine einfache und leicht nachvollziehbare Begründung für die aktuelle Höhe des monatlichen Abschlagssatzes.

Andererseits kann mit der hergeleiteten Formel aber zumindest aktuell und für die mittelfristige Zukunft ein höherer monatlicher Abschlagssatz als 0,3 Prozent begründet werden. Da der Herleitung der Formel für den monatlichen Abschlagssatz keine Annahmen zugrunde liegen, die eine grobe Rundung des Ergebnisses nahelegen, wäre es dabei möglich, den monatlichen Abschlagssatz in Prozent auf zwei statt eine Nachkommastelle genau festzulegen, wie es nach den Berechnungsgrundsätzen im SGB VI ohnehin üblich ist (§ 121 SGB VI).

Neben einer einmaligen Festlegung des monatlichen Abschlagssatzes würde die Formel zudem eine regelmäßige, transparente Aktualisierung des monatlichen Abschlagssatzes in Abhängigkeit des Jahrs des vorgezogenen Rentenbeginns ermöglichen. Aus zwei Gründen wäre dabei eine Mittelung der berechneten Abschlagssätze über mehrere Jahre, die bereits zurückliegen, anzuraten. Zum einen ist zumindest für das laufende Jahr das endgültige Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 SGB VI noch nicht verfügbar.[3] Zum anderen könnten größere Veränderungen des Beitragssatzes zu größeren Veränderungen des mit der hergeleiteten Formel berechneten monatlichen Abschlagssatzes führen. Gegen eine regelmäßige Aktualisierung spricht, dass dies die Planbarkeit der voraussichtlichen Rentenhöhe für Versicherte zusätzlich erschweren würde und zusätzliche Beratung erfordern würde.

Die hergeleitete Formel würde zudem eine Differenzierung des monatlichen Abschlagssatzes nach der Anzahl der Monate, um die der Rentenbeginn vorgezogen wird, ermöglichen. Es stellt sich allerdings die Frage, ob dies die Komplexität aus Sicht von Versicherten und Verwaltung nicht zu sehr erhöhen würde; verwaltungstechnisch wäre eine solche Differenzierung schwierig umzusetzen. Vor diesem Hintergrund wäre zu überlegen, ob man den monatlichen Abschlagssatz pauschaliert auf Basis eines um 48 Monate oder alternativ eines um einen Monat vorgezogenen Rentenbeginns berechnet. Denkbar wäre auch ein Mittelwert der beiden Extremfälle. Eine weitere Alternative wäre eine multiplikative statt additive Berechnung des gesamten Abschlags (siehe auch Fn. 1).

[3] Von einem Rückgriff auf das stattdessen verfügbare vorläufige Durchschnittsentgelt aus Anlage 1 SGB VI ist abzuraten, da dieses unnatürlichen Schwankungen unterliegen kann (Viebrok 2020), die sich auf die berechneten monatlichen Abschlagssätze übertragen würden.

Da sich die vorgestellte neue Herleitung – ebenso wie die üblichen versicherungsmathematischen Herleitungen – nur auf vorgezogene Altersrenten bezieht, bleibt offen, welcher Abschlagssatz bei Erwerbsminderungsrenten anzusetzen ist bzw. ob bei solchen Renten überhaupt ein Abschlag berücksichtigt werden sollte.

8 Diskussion und Fazit

Die vorgestellte Herleitung von Abschlägen hat mehrere Vorteile. Insbesondere zu nennen ist ihre Einfachheit in Verbindung mit der Tatsache, dass sie konsistent mit der Beitragsbemessung und Leistungsbewertung im gesetzlichen Rentenversicherungssystem ist.

Zudem erfordert die vorgestellte Herleitung kaum Annahmen. Andere Herleitungen aus der Literatur beruhen hingegen unter anderem auf Annahmen zur langfristigen Entwicklung unterschiedlichster Größen. Da keine solchen weitreichenden Annahmen zu treffen sind, könnte die Formel für eine regelmäßige, regelbasierte Aktualisierung des monatlichen Abschlagssatzes verwendet werden.

Gegen die vorgeschlagene Art der Berechnung des monatlichen Abschlagssatzes kann eingewendet werden, dass die mit der neuen Herleitung berechneten Abschläge unter Umständen den Beitragssatz zur Rentenversicherung beeinflussen könnten, da sie nicht unter einer Bedingung der Beitragssatzneutralität hergeleitet wurden. Zur Entkräftung dieses Einwands wird im Anhang gezeigt, dass die hergeleiteten Abschlagssätze in einem einfachen Modell des Rentenversicherungssystems tatsächlich beitragssatzneutral für die Rentenversicherung sind.

Zusammenfassend liefert die neue Herleitung einen äußerst einfachen und an das System der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland angepassten Zugang zur Bestimmung einer angemessenen Höhe des monatlichen Abschlagssatzes bei Bezug einer Rente für langjährig Versicherte. Mit der neuen Formel kann aktuell ein monatlicher Abschlagssatz, der höher ist als der gesetzlich festgelegte Wert von 0,3 Prozent, begründet werden. Bei einer langfristigen Betrachtung, die auf den mit Unsicherheiten behafteten und auf Annahmen beruhenden Vorausberechnungen zur finanziellen Entwicklung der allgemeinen Rentenversicherung basiert, kann die Höhe des gesetzlich festgelegten Werts gerechtfertigt werden.

Literaturverzeichnis

Alterssicherungskommission (2026): Empfehlungen der Alterssicherungskommission, Berlin. https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Soziales/empfehlungen-der-rentenkommission-bmas-juni-2026.pdf (abgerufen am 07.07.2026).

Börsch-Supan, A. (2004): Faire Abschläge in der gesetzlichen Rentenversicherung, *Sozialer Fortschritt* 53 (10), 258-261.

Bundesbank (2025), Früher, regulär, später: Wann Versicherte in Rente gehen und wie Ab- und Zuschläge ausgestaltet werden könnten, Monatsbericht Juni 2025, Frankfurt. https://publikationen.bundesbank.de/publikationen-de/berichte-studien/monatsberichte/monatsbericht-juni-20 (abgerufen am 19.06.2025).

Clemens, J. (2004): Versicherungsmathematisch „faire" Abschläge bei vorzeitigem Renteneintritt, *Wirtschaftsdienst* 84 (3), 161-165.

Deutsche Rentenversicherung Bund (2026): Frühjahrsfinanzschätzung 2026 für die allgemeine Rentenversicherung, Berlin. https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Experten/finanzbericht-fruehjahr-2026.pdf (abgerufen am 07.07.2026).

Gasche, M. (2012): Alte und neue Wege zur Berechnung der Rentenabschläge, MEA Discussion Paper Series 01-2012.

Kaltenbach, H. (1981): Früher in Rente mit versicherungsmathematischen Abschlägen?, *DAngVers* 1981 (12), 484-490.

Müller, H.-W. (1983): Ein Modell zur Berechnung versicherungsmathematischer Abschläge in der gesetzlichen Rentenversicherung, *Blätter der DGVFM* 16 (1), 69-96.

Ohsmann, S., Stolz, U. und Thiede, R. (2003): Rentenabschläge bei vorgezogenem Rentenbeginn: Welche Abschlagssätze sind „richtig"?, *DAngVers* 2003 (4), 1-9.

Pimpertz, J. (2022): „Versicherungsmathematisch faire" Abschläge bei vorgezogenem Rentenbezug – eine systematische Betrachtung der Budget-, Belastungs- und Anreizneutralität, *IW-Trends* 49 (4), 85-105.

Sachverständigenrat (2023): Jahresgutachten 2023/2024: Wachstumsschwäche überwinden - in die Zukunft investieren, Wiesbaden. https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/jahresgutachten-2023.html (abgerufen am 12.09.2024).

Salthammer, K. (2003): Berechnung von versicherungsmathematischen Abschlägen bei vorzeitigem Rentenbezug im Umlageverfahren, *Deutsche Rentenversicherung* 2003 (10), 613-619.

Seyed Hosseini, M. (2023): Abschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente: Theorie (und Praxis?), *RVaktuell* 2023 (4). https://rvaktuell.de/03-2023/abschlaege-bei-vorzeitiger-inanspruchnahme-der-altersrente-theorie-und-praxis/ (abgerufen am 12.09.2024).

Viebrok, H. (2020): Herausforderungen für die Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung durch die COVID-19-Pandemie, *RVaktuell* 2020 (5), 113-125.

Werding, M. (2007): Versicherungsmathematisch korrekte Rentenabschläge für die gesetzliche Rentenversicherung, *ifo Schnelldienst* 60 (16), 19-32.

Anhang: Beitragssatzneutralität

In der Literatur bildet die Beitragssatzneutralität, also die Forderung, dass vorgezogene abschlagsbehaftete Renten keine Auswirkungen auf den Beitragssatz zur Rentenversicherung haben, häufig den Ausgangspunkt für die Herleitung von Abschlagssätzen (siehe auch Abschnitt 4). Zur Einordnung der oben mit völlig anderen Argumenten hergeleiteten Formel soll im Folgenden erläutert werden, inwiefern sich diese Formel in solche Herleitungen auf Grundlage der Forderung der Beitragssatzneutralität einfügt.

Vereinfachend wird dabei angenommen, dass die Rentenversicherung stets eine ausgeglichene monatliche Bilanz hat und dass sie neben den Beitragseinnahmen aus Erwerbstätigkeit und den darauf beruhenden Rentenausgaben für Altersrenten keine weiteren Einnahmen oder Ausgaben hat. Unter diesen Annahmen werden folgende beiden Szenarien verglichen.

Szenario 1: Im ersten Szenario gehen alle Personen zur Regelaltersgrenze in Rente. Die monatlichen Einnahmen sind dann gegeben durch $BS \cdot DE/12 \cdot B$ mit dem Beitragssatz BS, dem (jährlichen) Durchschnittsentgelt DE und der Anzahl B von Beitragszahlenden. Die dem gegenüberstehenden monatlichen Ausgaben sind gegeben durch $ARW \cdot EGPT \cdot R$ mit dem aktuellen Rentenwert ARW, der durchschnittlichen Anzahl $EGPT$ von Entgeltpunkten pro Rentnerin bzw. Rentner und der Anzahl R von Rentenbeziehenden. Eine ausgeglichene monatliche Bilanz bedeutet also

$$\frac{BS \cdot DE}{ARW} = \frac{12 \cdot EGPT \cdot R}{B}.$$

Szenario 2: Im zweiten Szenario gehen alle Personen n Monate vor der Regelaltersgrenze mit Abschlägen in Rente. Eine ausgeglichene monatliche Bilanz bedeutet in diesem Szenario

$$\frac{\widetilde{BS} \cdot DE}{\widetilde{ARW}} = \frac{12 \cdot \widetilde{EGPT} \cdot \tilde{R} \cdot (1 - n \cdot x)}{\tilde{B}}$$

mit dem monatlichen Abschlagssatz x, dem dann gültigen Beitragssatz $\widetilde{BS}$ und aktuellen Rentenwert $\widetilde{ARW}$ sowie der durchschnittlichen Anzahl $\widetilde{EGPT}$ von Entgeltpunkten pro Rentnerin bzw. Rentner, der Anzahl $\tilde{R}$ von Rentenbeziehenden und $\tilde{B}$ von Beitragszahlenden in diesem Szenario.

Forderung der Beitragssatzneutralität: Die Forderung

$$\frac{BS}{ARW} = \frac{\widetilde{BS}}{\widetilde{ARW}}$$

bedeutet, dass sich der Beitragssatz BS im Szenario 1 mit Rentenzugang zur Regelaltersgrenze nur dann vom Beitragssatz $\widetilde{BS}$ im Szenario 2 mit abschlagsbehaftetem Rentenzugang unterscheiden darf, wenn die aktuellen Rentenwerte ARW und $\widetilde{ARW}$ im gleichen Maße voneinander abweichen. Ist diese Forderung erfüllt, so entstehen Be- oder Entlastungen der Beitragszahlenden über einen anderen Beitragssatz aufgrund der Abschläge höchstens aufgrund von Änderungen des aktuellen Rentenwerts, nicht jedoch unmittelbar aufgrund der An- oder Abwesenheit der Möglichkeit eines abschlagsbehafteten vorzeitigen Rentenbezugs. Umgekehrt entstehen Be- oder Entlastungen der Rentenbeziehenden über einen anderen aktuellen Rentenwert nur aufgrund von Änderungen des Beitragssatzes.

Herleitung des monatlichen Abschlagssatzes: Wegen der beiden Bilanzgleichungen ist die Forderung der Beitragssatzneutralität äquivalent zu

$$\frac{EGPT \cdot R}{B} = \frac{\widetilde{EGPT} \cdot \tilde{R} \cdot (1 - n \cdot x)}{\tilde{B}}.$$

Dies kann umgeformt werden zu

$$n \cdot x = 1 - \frac{\tilde{B}}{B} \cdot \frac{EGPT}{\widetilde{EGPT}} \cdot \frac{R}{\tilde{R}}.$$

Diese Formel kann somit verwendet werden, um einen in obigem Sinne beitragssatzneutralen monatlichen Abschlagssatz x zu berechnen.

Spezialfall: Um die Formel tatsächlich nutzen zu können, sind zahlreiche Annahmen über die darin vorkommenden Größen zu treffen. Wir betrachten hier eine einfache Konstellation:

- In jedem Monat wird eine Person geboren.
- Alle Personen beginnen im selben Alter (gemessen in Monaten) ihre Erwerbstätigkeit.
- Alle Personen arbeiten ununterbrochen bis zum Renteneintritt zum Durchschnittsentgelt.
- Alle Personen sterben schließlich nach Renteneintritt im selben Alter (wieder gemessen in Monaten).

Unter diesen Annahmen gilt $B = 12 \cdot EGPT$ und $\tilde{B} = 12 \cdot \widetilde{EGPT}$ sowie $\tilde{R} = R + n$. Daraus folgt mit obiger Formel für den monatlichen Abschlagssatz

$$n \cdot x = 1 - \frac{R}{R + n} = \frac{n}{n + R}.$$

Wegen $R = \frac{12 \cdot EGPT \cdot R}{B} = \frac{BS \cdot DE}{ARW}$ entspricht dies der Formel

$$x = \frac{1}{n + \frac{BS \cdot DE'}{ARW}},$$

die in den Abschnitten 2 und 3 mit ganz anderen Argumenten und viel einfacher hergeleitet wurde.

Einschränkung: In der Literatur zu Abschlägen wird bei der Herleitung auf Basis der Beitragssatzneutralität häufig allgemeiner eine sich im Laufe des Lebens verändernde Sterblichkeit zugrunde gelegt.